

Stellungnahme

der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer zum Begutachtungsentwurf des Landesgesetzes, mit dem das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 und das Oö. Gesundheitsfondsgesetz 2013 geändert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Namens der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer darf der Entwurf der Änderung des Oö. Krankenanstaltengesetzes und des Oö. Gesundheitsfondsgesetzes wie folgt kommentiert werden:

1. Dieses Landesgesetz ist die verfassungsrechtlich zwingend vorgegebene Folge der Änderung des Grundsatzgesetzes KAKuG. Die sechsmonatige Umsetzungsfrist (§ 65 b Abs 10 KAKuG) endete am 15. Juli 2019, sodass diese Anpassung ohnehin schon außerhalb der sechsmonatigen Anpassungsfrist erfolgt.

2. Sowohl der vorgegebene Entwurf des Gesetzestext als auch die hierzu abgegebenen erläuternden Bemerkungen entsprechen mit den nachfolgend genannten Ausnahmen zu 100 % dem Grundsatzgesetz. Mit anderen Worten: Es wurden sowohl der Gesetzestext des Grundsatzgesetzes als auch die hierzu gegebenen erläuternden Bemerkungen 1 : 1 übernommen. Im Folgenden wird nur auf jene Bestimmungen eingegangen, die zusätzlich bzw abweichend zum Grundsatzgesetz in den Entwurf aufgenommen wurden.

3. Änderung § 11 Abs 4:

Die erläuternden Bemerkungen stimmen mit dem Gesetzestext nicht überein und sind irreführend. Bislang musste mindestens vierteljährlich der Patientenvertretung, dem Rechtsträger und der Landesregierung ein Tätigkeitsbericht übermittelt werden. Nach dem neuen Gesetzestext ist dieser Tätigkeitsbericht der Patientenvertretung und dem Rechtsträger nach wie vor in gleicher Art und Weise zu übermitteln. Die einzige Änderung besteht darin, dass der Landesregierung dieser Bericht nur noch auf Verlangen zu übermitteln ist. Es besteht sohin nur eine Einschränkung der Verpflichtung zur Vorlage des Tätigkeitsberichts an die Landesregierung. Für die Rechtsträger der Krankenanstalt ergeben sich daraus keine Verwaltungsvereinfachungen. Der verpflichtend der Landesregierung von der Oö. Patientenvertretung nach § 12 Abs 7 Oö. KAG zu übermittelnde Jahrestätigkeitsbericht bleibt unverändert.

4. Änderung § 41 Abs 4 Oö. KAG:

Mit dieser Bestimmung wird im Falle der Enteignung einer Liegenschaft für krankenanstaltenrechtliche Zwecke die sukzessive Zuständigkeit der Gerichte abgeschafft. Verfassungsrechtlich dürfte dies nicht zu beanstanden sein, da die Landesverwaltungsgerichte gegen derartige Bescheide zur Entscheidung berufen sind. Die Sinnhaftigkeit dieser Novelle darf jedoch kritisch hinterfragt werden: Gerade in Enteignungsfällen im Zusammenhang mit dem Straßenbau und/oder Bahnbau ist die sukzessive Kompetenz bei Enteignungen (Rechtzug an die ordentliche Gerichte) üblich. Entsprechend existiert eine seit Jahrzehnten entwickelte höchstgerichtliche Judikatur des OGH. Die Gerichte sind mit diesen Fällen lange Zeit schon befasst und haben sohin auch die entsprechende Erfahrung. Ohne sachlichen Grund wird nunmehr dieses „Know-how“ in einem Teilbereich zum Landesverwaltungsgericht abgezogen. In weiterer Folge hat über die Höhe der Entschädigung der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden, obwohl dies seit Jahrzehnten vom OGH behandelt wird. Für alle mit dieser Materie Betroffenen bedeutet dies

einen Verlust an Rechtssicherheit. Es ist eine Zersplitterung der Judikatur in Enteignungssachen zu befürchten. Diese neue Regelung bietet für die rechtssuchende Bevölkerung keinen Vorteil. Aus Sicht des Rechtsunterworfenen ist diese Änderung, gerade durch jene Partei, die gegebenenfalls zahlungspflichtig wäre, **abzulehnen**.

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Dr. Wolfgang Graziani-Weiss e.h.

